

1369 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1254 der Beilagen): Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit

Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit aus dem Jahre 1966 in einigen Punkten abzuändern bzw. zu ergänzen. Neben verschiedenen Änderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung — insbesondere Sicherstellung der kostenlosen ärztlichen Betreuung deutscher Urlauber — enthält der vorliegende Staatsvertrag auch eine Anpassung der Liste der Grenzgemeinden an das zwischenzeitlich abgeschlossene deutsch-österreichische Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege sowie eine nur den deutschen Rechtsbereich berührende Regelung zur umfassenden Wahrung des Besitzstandes im bezug auf Ansprüche und Anwartschaften.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeffer, Vollmann, Meltér, Kulhanek, Stohs und Altenburger sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehörr.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellte fest, daß auf Grund einer landesgesetzlichen Regelung im Lande Vorarlberg ein politischer Bezirk

Dornbirn errichtet wurde. Demzufolge hätte es in der Anlage zur Regierungsvorlage auf Seite 6 linke Spalte 11. Zeile an Stelle der Worte „Politischer Bezirk Feldkirch“ richtig „Politischer Bezirk Dornbirn“ zu lauten. Da im Hinblick auf den Abschluß des Ratifizierungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland eine einseitige Änderung des Anhangs nicht möglich ist, wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeladen, ehestens auf Grund der in der Ziffer 1 Buchstabe a des Schlußprotokolls in der Fassung des Zusatzabkommens eingeräumten Möglichkeit dem deutschen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die oben erwähnte Änderung des Anhangs zum Zusatzabkommen bekanntzugeben.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG., in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964, erschien dem Ausschuß nicht geboten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit samt Anlage (1254 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1969

Kabesch
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann